



AMTSBLATT

Preis 0,60 Euro

DER STADT JENA • 43/25

36. Jahrgang

30. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

326

Nachbesetzung Beirat Mobilität	326
Neubesetzung Klimaschutz-Beirat	326
Umbesetzung in Gremien	326
Umbesetzung in Gremien	326
Umbesetzung Ausschüsse	327
Ernennung eines sachkundigen Bürgers	327
Mittelfristige Bedarfsplanung von Kindertagesbetreuungsangeboten - Fortführung der Anpassung des Kita-Netzes an die demografische Entwicklung in Jena	327
Aktionsplan "Inklusives Jena" – Fortschreibung 2025	327

Beschlüsse der Ausschüsse

328

Fortschreibung des integrierten Fachplans zum Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" (LSZ)	328
---	-----

Öffentliche Bekanntmachungen

329

Allgemeinverfügung	329
Benutzungsentgelte Rettungsdienst	332
Ausschusssitzungen	332

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).**

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwBGB, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 23. Oktober 2025 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 30. Oktober 2025)

Beschlüsse des Stadtrates

Nachbesetzung Beirat Mobilität

- beschl. am 24.09.2025, Beschl.-Nr. 25/0575-BV

Die folgende Person wird als Mitglied des Beirates Mobilität bestätigt.

Mitglieder

Frau Michaela Daffner

Berufen durch

Runder Tisch Klima und Umwelt

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Mitglied des Beirates in ihr Amt zu berufen.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs.3 der Satzung des Beirates Mobilität entspricht die Amtsdauer des Beirates der Wahlperiode des Stadtrates.

Neubesetzung Klimaschutz-Beirat

- beschl. am 24.09.2025, Beschl.-Nr. 25/0571-BV

001 Folgende Mitglieder und Stellvertreter/innen des gemäß Satzung gebildeten Beirates für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung (Klimaschutz-Beirat) werden bestätigt:

Stimmberechtigte Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder	Benennung durch
Prof. Dr. Ulrich S. Schubert	Prof. Dr. Johanna Hübscher	Fraktion CDU
Bastian Stein	Prof. Dr. Johanna Hübscher	Fraktion CDU
Dr. Heidrun Jänenchen	Dr. Beate Jonscher	Fraktion DIE LINKE
Ralph Lenkert	Dr. Beate Jonscher	Fraktion DIE LINKE
Vincent Leonhardi	Dr. Heiko Knopf	Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Dr. Lars Kühne	Dr. Jochen Müller	Fraktion AfD
Scania Sofie Steger	Dr. Holger Becker	Fraktion SPD
Stefan Beyer	Alexis Taeger	Fraktion FDP
Bertram Pelzer	-	Fraktion BÜRGER FÜR JENA
Prof. Dr. Reinhard Guthke	Nikolas von Freyhold	Agenda-Verein
Georg Laube	Sebastian Fachet	Agenda-Verein
Dr. Reiner Nebelung	Hartmut Kober	Agenda-Verein
Matthias Stüwe	Thomas Christel	IHK-Umwelt-ausschuss
Johanna Großer	-	Stromspar-Check
Guido Stelzle	Stefan Jakobs	BUND
Sonja	Aaron Dulle	Runder Tisch

Gonschorek		Klima und Umwelt (RTKU)
Johanna Grenzer	Prof. Dr. Roland Zech	Runder Tisch Klima und Umwelt (RTKU)
Pascal Zillmann	Michaela Daffner	Runder Tisch Klima und Umwelt (RTKU)
Tim Strähnz	Franziska Weiland	Eine Welt Netzwerk Thüringen e.V.
Dr. Ralf Hedwig	-	Eine Welt-Haus Jena e.V.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Mitglieder des Beirates in Ihr Amt zu berufen.

Begründung:

Gemäß §3 Abs. 2 der Satzung des Klimaschutz-Beirates beträgt die Amtsdauer des Beirates drei Jahre. Mit der vorliegenden Beschlussvorlage erfolgt die Berufung der Mitglieder des Beirates für eine weitere Amtszeit.

Umbesetzung in Gremien

- beschl. am 24.09.2025, Beschl.-Nr. 25/0598-BV

001 Herr Hans-Arnulf Langguth wird als sachkundiger Bürger im Sozialausschuss abberufen.

Umbesetzung in Gremien

- beschl. am 24.09.2025, Beschl.-Nr. 25/0580-BV

001 Jugendhilfeausschuss:

Frau Jasmin Kolakovic wird als Mitglied abberufen.
Frau Sabine Arndt wird als Mitglied berufen.
Herr Stefan Beyer wird als stellvertretendes Mitglied berufen.

002 Sozialausschuss:

Frau Jasmin Kolakovic wird als sachkundige Bürgerin abberufen.
Herr Arnulf Langguth wird als sachkundiger Bürger berufen.

003 Rechnungsprüfungsausschuss:

Frau Jasmin Kolakovic wird als sachkundige Bürgerin abberufen.
Herr Tim Wagner wird als sachkundiger Bürger berufen.

Begründung:

Zu 002:

Herr Arnulf Langguth, der bislang sachkundiger Bürger im Sozialausschuss für die Fraktion Die Linke war, soll künftig als sachkundiger Bürger für die FDP-Fraktion berufen werden. Der Wechsel von der Fraktion Die Linke zur FDP-Fraktion ist mit der Ausschussvorsitzenden Frau Flämmich-Winckler abgesprochen.

Umbesetzung Ausschüsse

- beschl. am 24.09.2025, Beschl.-Nr. 25/0593-BV

001 Die Berufung von Ramona Vötgen als Stellvertreterin in den Sozialausschuss.

Ernennung eines sachkundigen Bürgers

- beschl. am 24.09.2025, Beschl.-Nr. 25/0599-BV

001 Herr Benjamin Schnackerz wird als sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Schule und Sport berufen.

Mittelfristige Bedarfsplanung von Kindertagesbetreuungsangeboten - Fortführung der Anpassung des Kita-Netzes an die demografische Entwicklung in Jena

- beschl. am 24.09.2025, Beschl.-Nr. 25/0538-BV

001 Um das vorhandene Angebot an Kindertagesbetreuungsplätzen den aktuellen Erfordernissen der demografischen Entwicklung anzupassen, wird der Abbau von Kindergartenplätzen fortgesetzt. Dafür wird die Gesamtkapazität um bis zu 500 weitere Kindergartenplätze bis spätestens zum 31.12.2030 reduziert.

002 Die Methodik zum Abbau - Auswahlkriterien und Indikatoren – wird in Form eines Umsetzungsplanes durch den Jugendhilfeausschuss spätestens mit der Kita-Bedarfsplanung 2026/27 beschlossen.

003 Im Rahmen der jährlichen Kita-Bedarfsplanungen wird die demografische Entwicklung analysiert und gegebenenfalls neu bewertet. Die Ergebnisse werden im Jugendhilfeausschuss und bei angemeldetem Bedarf in weiteren Ausschüssen berichtet und diskutiert.

004 Es soll geprüft werden, ob die Immobilien der Kindergärten in städtischer Hand, die im Rahmen der Umsetzung dieser BV geschlossen werden, durch eine soziale Nutzung erhalten bleiben können, um gegebenenfalls bei verändertem Bedarf wieder als Kindergarten reaktiviert werden zu können.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

Aktionsplan "Inklusives Jena" – Fortschreibung 2025

- beschl. am 24.09.2025, Beschl.-Nr. 25/0538-BV

001 Die Ziele des fortgeschriebenen Aktionsplanes „Inklusives Jena“ (Anlage 1) werden bestätigt und nach Maßgabe kommender Haushalte umgesetzt.

002 Die Umsetzung der Ziele des Aktionsplans erfolgt in Form von Teilschritten. Der Beirat für Menschen

mit Behinderungen wird gemeinsam mit der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen jährliche Prioritäten im Aktionsplan festlegen und diese mit dem Sozialausschuss beraten.

003 Der Oberbürgermeister wird gebeten, gemeinsam mit der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und dem Beirat für Menschen mit Behinderungen den Aktionsplan der Öffentlichkeit in dafür geeigneten Veranstaltungen vorzustellen.

004 Der Oberbürgermeister berichtet nach 1 ½ und nach 3 Jahren zum Stand der Umsetzung der festgelegten Maßnahmen an den Sozialausschuss und den Beirat für Menschen mit Behinderungen.

Begründung:

Hintergrund der vorliegenden Fortschreibung des Aktionsplans „Inklusives Jena“ ist der 2017 erstmals geschriebene Aktionsplan „Inklusives Jena“. Sowohl der Aktionsplan wie auch seine Fortschreibung beziehen sich auf das 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nation verabschiedete Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), welches dazu dient, die Autonomie und Selbstbestimmung sowie Inklusion behinderter Menschen zu stärken. Im Jahr 2024 haben 191 Staaten die UN-BRK ratifiziert und 106 Staaten auch das zusätzliche Fakultativprotokoll, welches Beschwerde- und Untersuchungsverfahren seitens des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ermöglicht. Deutschland ratifizierte sowohl die UN-BRK als auch das Fakultativprotokoll am 24. Februar 2009, woraufhin beide am 26. März 2009 in Kraft traten. In der Konvention werden unter anderem Themen wie Barrierefreiheit, Bildung, Gesundheit oder Arbeit behandelt. Die Konvention verfolgt dabei nicht das Ziel der Schaffung von Sonderrechten, sondern die Konkretisierung und Spezifizierung der universellen Menschenrechte. Der Abbau von Barrieren auf allen gesellschaftlichen Ebenen sichert nicht nur Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, sondern lässt Menschen mit und ohne Behinderung davon profitieren.

Die Stadt Jena hat sich zum Ziel gesetzt, die UN-BRK weiterhin umzusetzen. Die vorliegende Fortschreibung des Aktionsplans soll mithilfe der dort festgelegten Ziele schrittweise dafür sorgen, dass Menschen mit Behinderungen in Jena an der Gesellschaft in allen Lebensbereichen teilhaben können. Die Evaluation des alten Aktionsplans erfolgte im Rahmen eines dreistufigen Beteiligungsprozesses. Es wurden Fokusgruppengespräche mit Menschen mit Behinderungen geführt, parallel dazu fanden zwei Beteiligungsforen statt, zu welchen Fachkräfte eingeladen wurden, und schlussendlich fand noch ein Beteiligungsprozess mit Facharbeitskreisen statt. Neben allgemeinen Zielen und Maßnahmen führt diese Fortschreibung für fünf Handlungsfelder die passenden Artikel der UN-BRK auf, stellt eine Vision, Ziele und mögliche Maßnahmen vor:

- Bauen, Wohnen und Mobilität
- Bildung und Ausbildung
- Gesundheit und Pflege
- Arbeit und Beschäftigung
- Kultur, Freizeit und Sport

Zusätzlich zu diesen fünf Handlungsfeldern wurden weitere Maßnahmen aufgenommen, welche sich außerhalb des Wirkbereichs der Stadt Jena befinden. Die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena und der Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena sehen es als ihre Aufgabe an, den Umsetzungsprozess des vorgelegten Aktionsplans zu begleiten und zu überwachen.

Mit diesem Aktionsplan will die Stadt Jena allen Menschen Zugangsmöglichkeiten zur Teilhabe und Teilnahme an der Gesellschaft eröffnen, aber auch existierende Barrieren beseitigen, die einer Umsetzung der UN-BRK entgegenstehen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

Beschlüsse der Ausschüsse

Fortschreibung des integrierten Fachplans zum Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" (LSZ)

- im Sozialausschuss beschl. am 23.09.2025, Beschl.-Nr. 25/0606-BV

001 Der Sozialausschuss stimmt dem vorgelegten Fachplan „Umsetzung des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ)“ zu.

Begründung:

Das Land Thüringen unterstützt mit Hilfe des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) die Kommunen bei der Umsetzung familienunterstützender Maßnahmen. Das Programm will die Lebensqualität von Familien in Thüringen verbessern. Das reicht von der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bis hin zu Familienbildungsangeboten sowie Beratungs- und Informationssystemen.

Seit Anfang 2019 wird die Art und Höhe der geförderten Projekte nicht mehr durch das Land Thüringen bestimmt, sondern jeder Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt entscheidet selbst über die Vergabe der Mittel. Zuwendungsvoraussetzung für die Kommunen ist eine Gesamtplanung der bedarfsgerechten familienunterstützenden Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen. Dies schließt eine Bestandserhebung und Bedarfsermittlung für alle Handlungsfelder im Landesprogramm ein.

Die erste Bedarfsermittlung für die Umsetzung familienunterstützender Maßnahmen wurde durch die Befragung „Leben in Jena“ im Jahr 2018 realisiert. Der daraufhin entwickelte „Fachspezifische integrierte Plan“ der Stadt Jena wurde am 28.10.2018 vom Sozialausschuss verabschiedet. 2024 begann die Fortschreibung des Fachplans auf der Grundlage folgender Planungsschritte:

- Auswertung kommunalstatistischer Daten
- erneute Durchführung der quantitativen Haushaltsbefragung („Leben in Jena 2023“)
- Prüfung der Sachberichte/ Qualitätsdialoge mit Trägern und Einrichtungen der LSZ-gefördelter Maßnahmen
- Abfrage der Fachplanungen und Koordinationsstellen innerhalb der Verwaltung
- Abstimmung mit dem Planungsbeirat LSZ über die Fortschreibung familienunterstützender Maßnahmen

Der umfangreiche Beteiligungsprozess startete mit der Studie „Leben in Jena 2023“, bei der 10.000 Haushalte nach den Themenfeldern des LSZ befragt wurden (Rücklaufquote: 25 Prozent). Die Ergebnisse wurden im Sozial- und Jugendhilfeausschuss diskutiert und in Ziele und Maßnahmen übersetzt. Der Planungsbeirat LSZ, welcher als fachliches Gremium fungiert, stimmte sich hierzu ab und erweiterte einzelne Formulierungen. Im Rahmen des neuen Formates „Trägerfrühstück LSZ“ wurden letzte Rückmeldungen der Träger gesammelt und in die Fortschreibung aufgenommen.

Der Plan wurde dem zuständigen Fachreferat im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie zur Prüfung vorgelegt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Plan die Anforderungen an ein Planungsdokument, entsprechend der Qualitätskriterien für eine integrierte fachspezifische Planung erfüllt. Die Themen Evaluation und Wirkungsorientierung sollen zukünftig stärker betrachtet werden.

Im Kern der Fortschreibung steht der Maßnahmenkatalog, geordnet nach den Handlungsfeldern des LSZ. Auf dessen Grundlage wird das Antragsformular für das Förderjahr 2026 und die Folgejahre aktualisiert. Durch den Beschluss wird ein zeitnahe Start des Verfahrens ermöglicht. Der Fachplan LSZ wird perspektivisch in die kommunale Gesamtstrategie der Stadt Jena integriert.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena
	23.10.2025

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammlG) in der derzeit gültigen Fassung

Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (-ThürVwVfG-) in der derzeit gültigen Fassung

Allgemeinverfügung

Für die am 09.11.2025 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr im Stadtgebiet Jena angezeigten Kundgebungen im Rahmen der Veranstaltung „Klang der Stolpersteine“ anlässlich des Gedenkens an die Reichspogromnacht am 09.11.1938 ergehen folgende Auflagen:

1. Die Versammlungsleitungen oder deren Stellvertretungen haben während des gesamten Kundgebungszeitraums anwesend zu sein, da sie nur so ihrer Leitungsfunktion nachkommen können.
2. Die Versammlungsleitungen oder deren Stellvertretung haben für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Kundgebungen und Aufzüge zu sorgen. Sie sind dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Die Versammlungsleitungen oder deren Stellvertretungen müssen mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlung erreichen können.
3. Die Versammlungsleitungen oder deren Stellvertretungen haben allen Teilnehmenden vor Beginn der Kundgebungen den Inhalt dieser Allgemeinverfügung bekannt zu machen. Weiterhin haben sie allen Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
4. Die Versammlungsleitungen oder deren Stellvertretung haben sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an den Versammlungen teilnehmen.
5. Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen über elektronische Verstärker (wie bspw. Musikboxen) oder ähnliche Beiträge mittels Musikinstrumenten ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 70 dB(A) an der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sicherzustellen.
6. Die Betriebsabläufe anliegender Verkaufsstellen oder gastronomischer Einrichtungen dürfen durch die Kundgebungen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche

oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.

7. Bei Bedarf sind auf Fußwegen Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passantinnen und Passanten frei zu halten bzw. frei zu machen.
8. Angrenzende Straßen sind für den Verkehr und insbesondere für den ÖPNV frei zu halten.
9. Im Rahmen von Aufzügen sind folgende Anordnungen umzusetzen:
 - a) Die Versammlungsleitung, deren Stellvertretung oder eine andere beauftragte Person hat sich spätestens 5 Minuten vor Beginn eines Aufzuges bei der Einsatzleitung der Polizei zu melden. Sie hat sicherzustellen, dass die Versammlungsleitung während der Dauer des Aufzuges für die Polizei als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
 - b) Durch die Versammlungsleitungen oder deren Stellvertretung ist darauf hinzuwirken, dass der öffentliche Straßenverkehr nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
 - c) Aufzüge haben insbesondere Strecken des ÖPNV zügig hinter sich zu lassen, um dessen Betriebsabläufe nicht zu gefährden.
10. Etwaig vorhandener Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzvorrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundigungsmitteln jeglicher Art in und an den Bäumen ist untersagt. Vorhandenes Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet genutzt werden und ist vor Beschädigungen zu schützen.
11. Anfahrts- und Rettungswege sowie Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei sind jederzeit frei zu halten bzw. unverzüglich zu beräumen.
12. Je Versammlung wird der Einsatz von 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.

Für die festgelegten Anordnungen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung im Fachdienst Kommunale Ordnung, Fachdienstleitung, Am Anger 28, Zi. 01_01.25, 07743 Jena während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr) eingesehen werden.

Gründe

I.

Seit 2017 findet in Jena die Veranstaltungsreihe „Klang der Stolpersteine“ statt. Hierbei handelt es sich um eine politisch-künstlerische Aktion zum Gedenken an die Reichspogromnacht am 09.11.1938. Die Aktion wird von drei Einzelpersonen koordiniert und besteht aus vielen kleinen Kundgebungen an sog. „Stolpersteinen“ und anderen Erinnerungsorten. Die jeweiligen Kundgebungen werden von über 400 Künstlerinnen und Künstlern sowie weiteren Helfern aus Jena und Umgebung getragen und beinhalten Reden, Gedenken, gemeinsamen Gesang und weitere künstlerische Darstellungen. Nach Abschluss dieser Kundgebungen pilgert eine Vielzahl an Teilnehmenden zu einer gemeinsamen Abschlusskundgebung auf den Vorplatz des Westbahnhofes in Jena.

Für den 09.11.2025 wurden im Zeitraum von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr eine Vielzahl stationärer Kundgebungen an eingebrachten Stolpersteinen sowie an weiteren Erinnerungsorten angezeigt (bis zu 60 Versammlungen). Sowohl mit der Gesamtorganisationsleitung, als auch mit einigen Versammlungsleitungen wurden Kooperationsgespräche geführt. In deren Folge werden für einige Kundgebungsorte aufgrund der zu erwartenden Teilnehmendenzahl bzw. aufgrund der vorgesehenen Kundgebungsbestandteile temporäre Sperrungen des fließenden Verkehrs auf Grundlage verkehrsrechtlicher Anordnungen zum Zwecke der Minimierung von Gefahrenmomenten, welche sich aus den jeweiligen Kundgebungen oder Aufzügen heraus für den Straßenverkehr oder aus dem Straßenverkehr heraus für die Kundgebungen bzw. Aufzüge ergeben, vorgenommen. Die Wegstrecken von den jeweiligen Kundgebungsorten zum Westbahnhof werden teilweise als Aufzug zurückgelegt, teilweise als lose Gruppe ohne Kundgebungscharakter.

Die gemeinsame Abschlusskundgebung auf dem Vorplatz des Westbahnhofes in Jena findet im Zeitraum 19:00 Uhr – 20:00 Uhr statt. Hierzu wird eine Teilnehmendenzahl von bis zu 1000 Menschen erwartet.

II.

Die Stadtverwaltung Jena ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2, ff. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils geltenden Fassung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG.

Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

Gemäß § 14 Abs. 1 VersammlG hat derjenige, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Die Frist ist vorliegend bei allen Kundgebungen eingehalten worden.

Die Auflagen unter den Ziffern 1 bis 4 und 12 dieser Allgemeinverfügung werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 VersammlG erlassen. Durch die Auflagen soll der vorgesehene reibungslose Ablauf der Versammlung sichergestellt werden. Die Auflage bezüglich alkoholisierten Personen ist notwendig, um auszuschließen, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols der störungsfreie und reibungslose Ablauf der Kundgebung gestört wird. Die Anzahl der einzusetzenden Ordnungskräfte ist im Hinblick auf Kundgebungsort, erwartete Teilnehmendenzahl und Durchführungsform erforderlich und angemessen, um die Versammlungsleitung bei der Erfüllung der ihr zur Aufrechterhaltung der Ordnung obliegenden Pflichten zu unterstützen. Die Verwendung einer über diesen Schlüssel hinausgehenden Zahl an Ordnungskräften auf freiwilliger Basis ist nach Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Polizei zulässig.

Die Auflagen unter Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung basieren auf § 15 Abs. 1 VersammlG und werden in Anlehnung an Punkt 6.3 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 erlassen. Die Annahme eines erhöhten Immissionsrichtwertes im Rahmen eines seltenen Ereignisses ist möglich. In Jena finden regelmäßig an mehreren Tagen in der Woche an verschiedenen

Plätzen und Kundgebungen und andere Veranstaltungen unter Verwendung von Lautsprecheranlagen und Megaphonen statt. Auch für die vorliegende Versammlung ist die Nutzung von Lautsprechern angezeigt worden. Es ergibt sich daher zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anliegenden durch laute und potentiell basslastige Musikbeiträge oder anderweitig störende Lärmentwicklung. Es kann niemandem zugemutet werden, insbesondere fremden (Musik)-lärm ohne Einschränkung der Lautstärke oder der Dauer ertragen zu müssen, da dies der Erholung bzw. der individuellen (beruflichen) Leistungsfähigkeit abträglich wäre und daraus für Betroffene Gesundheitsgefährdungen oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren können. Dennoch kann im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts und insbesondere im Hinblick auf die Gestaltungsfreiheit der Versammlungsleitung kein vollständiges Verbot von Musikbeiträgen über Lautsprecher ausgesprochen werden. Lautsprecher können neben der akustischen Umrahmung und Verdeutlichung des Versammlungsthemas für die Versammlungsleitung unter Umständen sogar notwendig sein, um im Rahmen ihrer Leitungsfunktion steuernd auf Teilnehmende einwirken zu können. Bezuglich der erlassenen Auflage wurden mannigfaltige Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt (u.a. die Gestaltungsfreiheit der Versammlung hinsichtlich Dauer und Lautstärke von Musik- und Redebeiträgen im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegenden, die Häufigkeit entsprechender Kundgebungen oder Veranstaltungen, die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte, die Bedeutung der Versammlung für die Allgemeinheit, der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes)

Die Auflagen unter den Ziffern 6 bis 9 dieser Allgemeinverfügung basieren auf § 15 Abs. 1 VersG. Die Kundgebungen finden zumeist im öffentlichen Raum statt. Die Versammlungen erstrecken sich über die Nachmittags- und Abendstunden an einem Sonntag. Aufgrund der Bedeutung des Tages mit Blick auf geschichtliche Zusammenhänge insgesamt und des hohen Mobilisierungs- und Organisationsaufwandes, sind an den jeweiligen Versammlungsörtlichkeiten viele Versammlungsteilnehmende zu erwarten. Darüber hinaus kann es im Stadtzentrum und auch auf wesentlichen Laufachsen zu einem erhöhten diffusen Zuschaueraufkommen, bspw. in Cafes, Restaurants oder sonstigen Verkaufsstellen kommen, wobei es sich hierbei nicht vorrangig um Kundgebungsteilnehmende handelt. Die Betriebsabläufe anliegender Verkaufsstellen oder gastronomischer Einrichtungen dürfen darüber hinaus nicht gestört oder behindert werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen für ihre originäre Nutzung frei zu halten. Um das Passieren aller Kundgebungsörtlichkeiten zu ermöglichen, sind jeweils Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passantinnen und Passanten frei zu halten bzw. frei zu machen, damit diese nicht zum Ausweichen auf Straßen mit den damit verbundenen Gefahren gezwungen werden. Straßen sind grundsätzlich für den fließenden Verkehr und insbesondere für den ÖPNV frei zu halten. In Kooperationsgesprächen sind für einige Kundgebungsorte Straßensperrungen vereinbart worden, um Gefahrenmomenten aus oder für den fließenden Verkehr bzw. die Kundgebungen zu minimieren. Diese werden auf Grundlage

verkehrsrechtlicher Anordnungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde umgesetzt.

Die Auflagen unter den Ziffern 10 dieser Allgemeinverfügung basieren auf § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die Grünflächensatzung der Stadt Jena sowie die DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV – Baumpflege. Sie tragen dem Umwelt- und Grünflächenschutz sowie der Unversehrtheit des Stadtmobiliars Rechnung. Ziel ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung oder Beschädigung von Bäumen, Sträuchern, Büschen, Grünflächen oder des Stadtmobiliars zu vermeiden.

Die Auflage unter Ziffer 11 basiert auf § 15 Abs. 1 VersammlG und soll ordnungs- bzw. verkehrsrechtliche Regelungen aus den §§ 35, 36 StVO sicherstellen.

Zur Beurteilung und Abwägung kundgebungsimmanenter Gefährdungen für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. für den reibungslosen und sicheren Ablauf der Kundgebung für alle Teilnehmenden wurden fachlich involvierte Behörden und Betriebe der Stadt Jena (bspw. die Feuerwehr, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bauordnungsbehörde, die untere Denkmalschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde) angehört. Die aus den geschilderten Umständen ersichtlichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Kundgebung rechtfertigen die erteilten Auflagen. Sie dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs, der Verhütung von Personen- und Sachschäden der Teilnehmenden und der Allgemeinheit sowie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Kundgebung. Die Auflagen waren nach pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens zu erlassen, da nur so die genannten Gefahren, die von der Kundgebung für Teilnehmenden sowie die Allgemeinheit ausgehen, verhindert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden können.

Sie sind erforderlich, da keine anderen Mittel zur Abwehr der kundgebungsimmanenteren Gefahren bei gleichzeitiger Gewährleistung der Kundgebung ersichtlich sind. Sie sind überdies angemessen, da ein zumutbarer Ausgleich zwischen den Interessen der Veranstaltenden an der Durchführung der Kundgebung und den hiermit unvermeidlich verbundenen Beeinträchtigungen der Rechte Dritter gewährleistet wird. Die Auflagen ziehen keine erheblichen Einschränkungen für die Durchführung der Kundgebung nach sich. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen ließen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,
Fachdienst Kommunale Ordnung,
Am Anger 28, 07743 Jena

einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse versammlungen@jena.de oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Jena, den 23.10.2025

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Benutzungsentgelte Rettungsdienst

Gemäß § 22 Absatz 2 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) vom 16. Juli 2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317, 320), wird folgendes bekannt gegeben:

Die mit den Kostenträgern vereinbarten Entgelte für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Jena betragen für

Krankentransportwagen (KTW) je Einsatz: 224,80 €
Rettungstransportwagen (RTW) je Einsatz: 504,80 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) je Einsatz: 304,85 €.

Die Entgelte gelten für alle Einsätze des Rettungsdienstes der Stadt Jena im Zeitraum vom 01.10.2025 bis 30.09.2026.

<p>■ JENA LICHTSTADT.</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen</p> <p>Am 06.11.2025, 17:15 Uhr, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3, 07743 Jena die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit statt.</p> <p>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Tagesordnung 7. Protokollkontrolle 8. Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Lo13 „Möbelhaus „An der Autobahn“, Vorlage: 25/0608-BV /Fachdienst Stadtplanung) ca. 17:20 Uhr 9. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Lo 13 „Möbelhaus „An der Autobahn“, Vorlage: 25/0609-BV 10. Erschließungsvertrag zu Neubau Rad-/Gehweg für Bebauungsplan B-Lo13 „Möbelhaus „An der Autobahn“, Vorlage: 25/0610-BV 11. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt <ul style="list-style-type: none"> 11.1 „Vorstellung „GewäXhaus“ - das Kulturbüro in Jena“ ca. 18:20 Uhr 12. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>
